BEBAUUNGSPLAN EV 134 KEMMINGHAUSER HEIDE

GRÜNORDNUNGSPLAN



M.1:500

ERLÄUTERUNGEN

Für die Befestigung von öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich rotbraune Betonsteine (10/10, 10/20) zu verwenden.

Die Flächen vor den Garagen sind so zu pflastern, daß eine durchgehende Fuge von mind. 2 cm vorhanden ist. Die so entstehenden Pflasterritzen sind entweder mit Oberboden oder magerem Substrat zu verfüllen und ggf. mit Gräser- bzw. Kräutersamen einzusäen

PKW-Stellplätze sowie F+R - Wege sind als wassergebundene Decke (vorzugsweise F+R-Wege) oder als Rüttelschotterdecke (vorzugsweise Stell-plätze) auszubauen

Garagen und Carports sind an ihren mit der Längsseite zur öffentlichen Fläche liegenden Wänden mit Rankern, Klimmern, Kletterpflanzen zu begrünen. Eine Fassadenbegrünung sämt. Garagen- und Hauswände wird empfohlen. Folgende Arten können verwendet werden:

- Parthenocissus quinquefolia (Wilder Wein)
- " tricuspidata 'Veitchii' "
- Hedera helix (Efeu)
- Rosen (rankende Sorten)
- Rubus fruticosus (Brombeere)
- Wisteria sinensis 'blauregen'
- Aristolochia macrophylla (Pfeifenwinde)
- Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie
- Polygonum aubertii (Knöterich)

• SPALIEROBST ZULÄSSIG •

Die Lärmschutzwand ist mit erdfarbenem Rissenputz zu versehen. Als Abdeckung sind rote Sachziegel, wie bei den Hauptgebäuden, zu verwenden. Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ist die Lärmschutzwand mit Rankgewächsen zu bepflanzen. Die Arten sind der Auswahl bei Garagen und Carports (s.o.) zu entnehmen

ANPFLANZEN

An den festgesetzten Standorten für Einzelbäume sind klein-, mittel- und großkronige Bäume zu pflanzen und zu erhalten. Der Stammumfang muß zur Pflanzzeit in 1 m Höhe betragen: siehe jeweils hinter der Art!

ERHALTEN

Die Arten sind alternativ zu verwenden. Um ein einheitliches Erscheinungsbild und eine artgerechte Vegetationsverwendung zu erzielen, sind durchgehende Hauptarten zu verwenden.

kleinkronige Bäume:

- Crataegus crus-galli (Hahnendorn,12-14)
- " laevigata 'Paul's scarlet' (Rot-Dorn, 12-14)
- Acer campestre (Feld-Ahorn, 12-14)
- Acer platanoides 'Globosum' (Kugel-Ahorn, 12-14)
- Fraxinus ornus (Blumen-Esche, 14-16)

mittelkronige Bäume

- Sorbus aucuparia (Gemeine Eberesche, 16-18)
- Sorbus intermedia (Schwed.Mehlbeere,s.14-16)
- Corylus colurna(Baum-Hasel, 16-18)
- Prunus avium (Zier-Kirsche, 16-18)
- auch: Crat. laev. und acer camp. zulässig

großkronige Bäume

- Tilia cordata (Winterlinde 18-2o)
- Tilia platyphyllos (Sommer-Linde, 18-2o)
- Acer platanoides (Spitz-Ahorn,16-18)
- Acer pseudoplatanus(Berg-A.,16-18)
- Aeculus hippocastanum(Roßkastanie,16-18)
- Carpinus betulus (Hainbuche, 16-18)
- Fagus silvatica (Rot-Buche, 16-18)
- Fraxinus excelsior und
- Fraxinus excelsion 'Westhoff's Glorie' (Gemeine Esche, 16-18)

Die Verwendung von Obstbäumen (Hochstämme) als kleinkronige und mittelkronige Bäume ist zulässig. Die Baumstandorte sind in die Heckenpflanzungen zu integrieren bzw. direkt neben den Heckenstandorten vorzusehen.

Heckenpflanzungen
Die Hecken müssen in Form geschnittener Hecken mit einer Mindesthöhe von 1,2o m ausgebildet werden. Bei Pflanzungen ist darauf zu achten, daß die Heckenpflanzen in ausreichender Dichte gesetzt werden, so bei Hainbuche: 5 Pfl./lfdm. Folgende Arten sind alternativ zu verwenden:

- Fagus silvatica (Rot-Buche)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Acer campestre (Feld-Ahorn)
- Ligustrum vulgare (Liguster)
- Crataegus monogyna (Weiß-Dorn)

Baumscheiben
sind als wassergebundene Decken oder Rüttelschotterdecken auszubilden. Unterpflanzungen, z.B. mit Bodendeckern oder die Verwendung von gußeisernen Rosten sind nicht zulässig.

Die Anwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln (Biozide) ist nicht zulässig, auf den Einsatz von Mineraldünger sollte verzichtet werden

Freie Hecke
Im östlichen Plangebiet (westlich des Geh- und Radweges) ist der Pflanzstreifen als freie Hecke mit Baumbestand auszubilden. Ergänzungspflanzungen sind mit folgenden Arten durchzuführen:

- Corylis avellana (Haselnuß)
- Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Cornus mas (Kornelkirsche)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Viburnum opulus (Wolliger Schneeball)
- Ribes (Johannesbeere)
- Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
- Rhamnus frangula (Faulbaum)

Grünflächen- und Gehölzanteil:
Es sind 8o % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Garten oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Diese Grünflächen sollen eine 25 %-ige Baum- und Strauchpflanzung einschließen (1 Baum entspricht dabei 1o qm, 1 strauch 1 qm).

Befriedigung:
Die Festlegung der Flächengrößen, die als Gärten der Grundfläche anzulegen sind, erfolgt nach dem Grundsatz, daß der größte Teil der nicht überbaubaren Grundstücksflächen - ohne eine unzumutbare Einschränkung der Grundstücksnutzung - gärtnerisch angelegt werden soll, nicht aber durch Asphalt- oder Betonbefestigung versiegelt und damit aus den natürlichen Kreislaufprozessen (Niederschlag-Grundwasser, Verdunstung-Kleinklima) herausgenommen werden darf. Die auf den einzelnen Grundstücksflächen zu pflanzenden Grünbestände sollten dabei möglichst in den Randzonen und an den Grundstücksgrenzen angelegt werden, weil sie dort auf lange Sicht in ihrem Bestand weitaus weniger durch Umstrukturierungen und Gebäudeneubauten gefährdet sind.

Sonstige Anmerkungen:

Durch die herausragende Art der Baustoffaufbereitung (Recycling) vor Ort sowie die umfangreichen Abrissmaßnahmen ist zum Teil der vorhandene Vegetation der Lebensraum entzogen (Wasserentzug, Aufschüttungen im Traufbereich). Zu erhaltende Gehölzbestände sind im Plan mit nebenstehendem Symbol versehen.

Für die nicht mehr erhaltbaren Gehölze (ca. 36 Bäume, Hochstamm und ca. 8o Sträucher (niedrig, mittel, hoch) sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dies ist durch die o.a. Baum- und Heckenvegetation sowie den Passus "Grünflächen- und Gehölzanteil" erfolgt.

Um die Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwasser zu verbessern, sind für die Pflasterflächen der Garagenvorbereiche extrabreite Fugenanteile vorgesehen.

Einfriedungen der Grundstücke:

Soweit nicht anders im Plan dargestellt, sind Grundstückseinfriedungen durch Hecken vorzunehmen (Arten s.o.).

N

STADT DORTMUND
STADTPLANUNGSAMT
ABTEILUNG 61 2 - 3 (Fu 6117)

PROJEKT
Bebauungsplan Ev 134 Kemminghauser Heide
Grünordnungsplan

Plan Nr. 1	M. 1 : 500	Datum 16.8.1989
SICHTVERMERK DATUM		ÄNDERUNG DATUM
AMTSLEITER	ABTEILUNGSLEITER	SACHBEARBEITER Thode / Burchert - Enlesbty